



# MERKBLATT

## über den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Gemeinde

### Übersicht:

0	Zielsetzung	1
1	Rechtsgrundlage	1
2	Begriffe	2
3	Pflicht zu umweltgerechtem Verhalten	2
4	Fachbewilligung	2
5	Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen über die Verwendung und Entsorgung von Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Anhang 4.3 der Stoffverordnung	3
6	Unterhalt von Strassen und Grünanlagen ohne Herbizid	4
7	Weitere Unterlagen	4

### 0 Zielsetzung

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Umweltschutzvorschriften über den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in den Gemeinden darlegen und zum herbizidfreien Unterhalt von Strassen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen anleiten.

### 1 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983;  
2. Kapitel: Umweltgefährdende Stoffe

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986  
(letzte Revisionen vom 28. Oktober 1998 und 31. März 1999)

## 1.1 Wichtige Bestimmungen der Stoffverordnung

### **Pflicht zu umweltgerechtem Verhalten (vgl. Kapitel 3)**

- Art. 9: Allgemeine Sorgfaltspflicht
- Art. 10: Massvolles Ausbringen in die Umwelt

### **Fachbewilligung (vgl. Kapitel 4)**

- Art. 45: Fachbewilligung für das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gegen Entgelt

### **Verwendung und Entsorgung (vgl. Kapitel 5)**

- Anhang 4.3: Spezielle Regelungen über Pflanzenbehandlungsmittel

## 2 Begriffe

**Pflanzenbehandlungsmittel** ist ein Sammelbegriff für:

- Unkrautvertilgungsmittel (Herbizid) = Mittel gegen unerwünschte Pflanzen;
- Pflanzenschutzmittel = Mittel gegen tierische oder mikrobielle Pflanzenschädlinge und Pflanzenkrankheiten;
- und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

## 3 Pflicht zu umweltgerechtem Verhalten

Die Stoffverordnung verpflichtet alle Anwender zu umweltgerechtem Verhalten im Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, Erzeugnissen oder Gegenständen, zu denen auch die Pflanzenbehandlungsmittel gehören. Wichtige Punkte sind:

- die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Produkten und Abfällen zum Schutz von Mensch und Umwelt (Treffen der erforderlichen Schutzvorkehrungen, Einsatz geeigneter Geräte)
- das Befolgen der Gebrauchsanweisung sowie der Schutzmassnahmen und Verwendungszwecke auf der Etikette
- das Befolgen der vorgeschriebenen Einschränkungen, das Ausbringen der Produkte nur, wenn es unumgänglich ist und nur soweit erforderlich

## 4 Fachbewilligung

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gegen Entgelt (beruflich) erfordert eine Fachbewilligung. Die entsprechenden Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung von Fachleuten ausgeübt werden. Fachbewilligungsstelle für Verwendungen ausserhalb der Waldwirtschaft ist die landwirtschaftliche Schule Plantahof in Landquart. Dort sind auch Informationen erhältlich über Kurse und Prüfungen.

## 5 Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen über die Verwendung und Entsorgung von Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Anhang 4.3 der Stoffverordnung

### Verwendung

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist in folgenden Gebieten grundsätzlich verboten:

- in Naturschutzgebieten;
- in Riedgebieten und Mooren;
- in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von 3 Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen;
- in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von 3 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern;
- im Fassungsbereich (Zone S1) von Grundwasserschutzzonen **(ab 1. Januar 2001 in den Zonen S1 und S2).**

Für Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung hat der Bundesrat zusätzliche Einschränkungen erlassen. Grundsätzlich verboten ist die Verwendung:

- auf Dächern und Terrassen;
- auf Lagerplätzen;
- auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen in der Gemeinde **(ab 1. Januar 2001 gilt das Verbot auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen, also auch im heute noch ausgenommenen Privatbereich und bei den National- und Kantonsstrassen);**
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Geleiseanlagen.

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald gilt die Waldverordnung vom 30. November 1992. Die Vorschriften sind restriktiv. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist grundsätzlich verboten. Zudem braucht es im Wald neben der Fachbewilligung auch eine Anwendungsbewilligung. Die Fachbewilligung wird durch das Forstinspektorat Graubünden, nach bestandener Prüfung, ausgestellt. Die Anwendungsbewilligung wird durch den kantonalen Forstdienst erteilt.

Zusätzlich gibt es noch spezielle Regelungen für die Verwendung in Zuströmbereichen und auf Geleiseanlagen sowie für die ausnahmsweise Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.

### Entsorgung

Hersteller und Händler müssen die von ihnen abgegebenen Pflanzenbehandlungsmittel, die nicht mehr verwendet werden, vom Verbraucher zurücknehmen und sachgemäss entsorgen.

## **6 Unterhalt von Strassen und Grünanlagen ohne Herbizid**

Der restriktive Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und, noch besser, der Verzicht auf solche Mittel stellen wichtige Beiträge zur Schonung der Umwelt dar. Wie aus den rechtlichen Grundlagen hervorgeht, ist insbesondere der Herbizideinsatz in vielen Gebieten ausdrücklich verboten. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat als Vollzugshilfe 4 Merkblätter zum herbizidfreien Unterhalt von Strassen und Grünanlagen herausgegeben. Sie stehen unter dem Motto: Gib dem "Unkraut" eine Chance!

## **7 Weitere Unterlagen**

4 Merkblätter des BUWAL zum herbizidfreien Unterhalt von Strassen und Grünanlagen (erhältlich beim AfU):

- Merkblatt 1: Toleranz am Strassenrand
- Merkblatt 2: Bauliche Massnahmen im Strassenbereich
- Merkblatt 3: Bewuchs am Strassenrand: Vorbeugen und Bekämpfen
- Merkblatt 4. Grünanlagen

AMT FÜR UMWELT GRAUBÜNDEN  
Der Vorsteher: